

## S A T Z U N G

Des Turn- und Ballspiel- Vereins 08 Thum e.V. (TBV 08 Thum)

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.04.1994 gegründete Verein führt den Namen,  
"Turn- und Ballspiel- Verein 08 Thum e.V."
2. Der Verein ist in der Stadt Thum ansässig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Annaberg unter der Register-Nr. 468 eingetragen.
3. Ein Geschäftsjahr ist auf das jeweilige Kalenderjahr begrenzt.

### § 2

Verbandsmitgliedschaften

Der TBV 08 Thum ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und gehört dem Kreissportbund Annaberg e.V. an.

### § 3

Grundsätze und Vereinszweck

1. Der TBV 08 Thum hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Der Verein ist in Einzelabteilungen untergliedert, die sich selbstständig verwalten und organisieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
4. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Vergütungen. Ausnahmeregelungen bedürfen in begründeten Fällen eines Präsidiumsbeschlusses.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend der Satzung zu verwenden.
6. Die Anlagen, Geräte und Ausrüstungen stehen den Mitgliedern für die sportliche Betätigung zur Verfügung.
7. Der Verein wirkt in der Stadt Thum und für die Erzgebirgsregion. Er bemüht sich um die Bereicherung des kulturellen und sportlichen Lebens im Einzugsgebiet.
8. Der Verein arbeitet öffentlich, fühlt sich vordergründig dem Breitensport verpflichtet.
9. Gesundheitserziehung und Förderung der Jugend sind Schwerpunktaufgaben der Vereinstätigkeit.
10. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Das Handeln wird von Gleichberechtigung und Humanismus bestimmt.
11. Der Verein ist die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Verbänden und dem Stadtparlament.  
Er setzt sich für die Schaffung und den Erhalt von Trainings- und Wettkampfbedingungen ein.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
2. Minderjährige, ab vollendetem 7. Lebensjahr, können mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als jugendliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
3. Durch den Beschluss können dem TBV 08 Thum auch Vereine, Verbände, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts beitreten.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann an Personen, die besondere Verdienste im Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Bei Vereins- oder Verbandsanträgen auf Mitgliedschaft im TBV 08 Thum ist ein Namensverzeichnis beizufügen.

§ 5

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist an das Präsidium zu richten. Bei zwingenden Gründen kann der Austritt sofort wirksam werden.  
Im Regelfall ist der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vorher bekundet werden.
3. Ein Vereinsausschluss erfolgt wenn:
  - die Beitragsrückstände mehr als ein Jahr betragen
  - vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen wurde
  - grobe Verstöße gegen die Satzung vorliegenDer Ausschluss ist durch Präsidiumsbeschluss zu bestätigen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe bestehen. Der Verein hat das Recht der Beitreibung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr beschlossen.
2. Bei unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitgliedes kann ein Antrag auf zeitweiligen Beitragserlass bzw. Stundung gestellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium.
3. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben Teilnahmerecht bei allen Vereinsveranstaltungen und können ihre Meinung frei äußern.
2. Es besteht Nutzungsrecht für vereinseigene Sportstätten, die Räume und das Inventar.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann für die Übernahme eines Vereinsamtes kandidieren.
4. Gegen einen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Präsidium, Einspruch eingelegt werden. Über den schriftlichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung .
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und die Beschlüsse einzuhalten, die Vereinsinteressen zu wahren, dem öffentlichen Ansehen des Vereins dienlich zu sein und Schaden abzuwenden.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind satzungs- und fristgemäß zu entrichten.

§ 8

Vereinsorgane

Der TBV 08 Thum wird durch folgende Organe geleitet:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium

§ 9

Vertretungsrecht

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Im Verhinderungsfall sind die Präsidiumsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Hauptversammlung ist die wichtigste Versammlung in einem Geschäftsjahr.
2. Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen. Sie entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Finanzplanes
  - Satzungsänderungen
  - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - Entlastung des Kassenwartes
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - Bestätigung von Vereinsausschlüssen
  - Auflösung des Vereins

Anträge zur Satzungsänderung müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Über andere Anträge kann die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung nur dann bestimmen, wenn sie mindestens eine Woche vorher in Schriftform beim Präsidenten vorgelegen haben.

Über andere Anträge kann die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung nur dann bestimmen, wenn sie mindestens eine Woche vorher in Schriftform beim Präsidenten vorgelegen haben.

§ 11

Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wahlfunktionen können nur ordentliche und geschäftsfähige Vereinsmitglieder begleiten.
3. Mitglieder ohne Stimmrecht dürfen als Gäste an der Versammlung teilnehmen.

§ 12

Präsidium

1. Die Wahl des Präsidiums und des Präsidenten wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie erfolgt schriftlich und geheim.
2. Der jeweilige Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keine absolute Mehrheit erreicht wird, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden führenden Kandidaten des 1. Wahlganges. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Es ist ein Wahlprotokoll auszufertigen, welches vom Wahlleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
3. Die Amtszeit der Funktionäre beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsinhabers kann vom Präsidium eine Ersatzperson bestellt werden.
4. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident
  - Stellvertretender Präsident
  - Kassenwart
  - Schriftführer

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Es hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium ist zuständig für:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Führung und Überprüfung der Kassengeschäfte
- die Prüfung und Umsetzung der Beschlüsse
- die Mitteilung von Satzungsänderungen an die zuständigen Stellen
- die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Die Präsidiumsversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

§ 14

Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist, wobei der Präsident oder der Stellvertreter darunter sein muss.
2. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Über die Präsidiumsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Vereinsauflösung und Vermögensfall

1. Die Auflösung des TBV 08 Thum kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Präsident und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Kreissportbund Annaberg zu. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes verwendet werden.

Thum, den 27.10.1994

Gez.:

Frank-Michael Schmiedel

Frieder Neuber

S. Römer

M. Loos

Renate Stecher

Kai Schafranka

Rene Schade

Es wird bestätigt, dass der Verein am 10.02.1995 ins Vereinsregister unter Nr. 468 eingetragen wurde.  
Annaberg-Buchholz, den 10. Febr. 1995  
Amtsgericht - Vereinsregister - Annaberg

(Gehlert)

JS als Urkundsb.d.Geschäftsst.

